

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

49. Jahrgang – 18. März 2021 – Nr. 07

Satzung zur Einstellung des Masterstudiengangs
Audiovisual Arts Computing
(MPO AAC)

vom 22. Februar 2021

**Satzung zur Einstellung des Masterstudiengangs
Audiovisual Arts Computing
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
vom 22. Februar 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4, § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV.NRW. 2020S. 1091) sowie des § 2 Absatz 4, § 56 Absatz 1 des Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) vom 13. März 2008 ([GV. NRW. S. 195](#))), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 ([GV. NRW. S. 1110](#)) haben die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe und die Hochschule für Musik Detmold die folgende Satzung erlassen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auslaufen des Studiums in dem Masterstudiengang Audiovisual Arts Computing an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kooperation mit der Hochschule für Musik Detmold sowie die Aufhebung der Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Audiovisual Arts Computing an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kooperation mit der Hochschule für Musik Detmold vom 25. Juli 2019 (Ver kündungsblatt der Hochschule 2019/ Nr. 41).

§ 2

Auslaufristen

- (1) Das Studienangebot des Masterstudiengangs Audiovisual Arts Computing läuft mit Ablauf des Sommersemesters 2023 aus. Einschreibungen und Zulassungen in das erste Fachsemester werden ab dem Sommersemester 2021 nicht mehr vorgenommen. Dies gilt auch für Einschreibungen und Zulassungen in höhere Fachsemester. Den eingeschriebenen Studierenden wird der Abschluss des Studiums bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 ermöglicht.
- (2) Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit können letztmalig zum Sommersemester 2023 abgelegt werden. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Frist auf Antrag beim Prüfungs-

ausschuss einmalig für maximal ein Semester verlängert werden. Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, das Studium bis zu diesem Termin abzuschließen und beantragt aus diesem Grund eine Fristverlängerung, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Dauer einer zeitlich befristeten Verlängerung.

- (3) Die Studierenden werden spätestens zwei Semester vor dem endgültigen Auslaufen des Masterstudiengangs persönlich angeschrieben und auf den letztmöglichen Termin zur Ableistung der letzten Prüfungen und der Masterarbeit hingewiesen.

§ 3

Exmatrikulation

Studierende, die das Studium nicht bis zum Ablauf des angegebenen Semesters abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG bzw. § 43 Abs. 1 Nr. 3 KunstHG exmatrikuliert.

§ 4

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik in Kraft. Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Audiovisual Arts Computing an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 25. Juli 2019 (Verkündungsblatt der Hochschule 2019/ Nr. 41) tritt zum 1. September 2023 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Audiovisual Arts Computing vom 24. Juli 2019 (Verkündungsblatt der Hochschule 2019/Nr. 40) außer Kraft.
- (2) Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und durch das Rektorat der Hochschule für Musik Detmold und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Medienproduktion vom 9. Dezember 2020 ausgefertigt.

Lemgo, den 22. Februar 2021

Detmold, den 22. Februar 2021

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Der Rektor
der Hochschule für Musik Detmold

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Prof. Dr. Thomas Grosse

Hinweis: Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Satzung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.